

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft SAPV e.V. (BAG-SAPV e.V.)

Präambel

Die Tätigkeit der Bundesarbeitsgemeinschaft SAPV, im Folgenden „BAG-SAPV“, bildet die Basis für die bundesweite Zusammenarbeit der Landesstrukturen, Fachverbände bzw. Landesverbände von Leistungserbringern aus dem Bereich der Spezialisierten Ambulanten Palliativ-Versorgung (SAPV) gemäß §37b und §132 d SGB V, um eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung und Unterstützung bzw. Begleitung sterbender Menschen und deren Umfeld in der öffentlichen Gesundheitspflege in der ganzen Republik zu fördern. Die BAG-SAPV setzt sich für die multiprofessionell teamorientierte Leistungserbringung durch Palliative-Care-Teams in der SAPV ein.

Die Leistungen der SAPV zielen darauf ab, Palliativ-Patienten mit schwersten Verläufen und Bedarfen eine fachlich angemessene Versorgung zu Hause (d.h. auch in Pflegeeinrichtungen, in Hospizen etc.) zu gewährleisten. Dies betrifft Patienten mit absehbar tödlich verlaufenden Erkrankungssituationen und solche mit kurzfristig schwankenden Therapiebedarfen vor allem auch in der Sterbephase. Diese Patienten benötigen häufig eine besondere pflegerische und medizinische Versorgung durch multiprofessionelle Palliative-Care-Teams als Einrichtungen der krankenhauseretzenden Spezialversorgung (sog. tertiäre Palliativversorgung). Die Herangehensweise der SAPV ist multiprofessionell und umfasst die Begleitung des Patienten, seiner Familie und Zugehörigen in seinem Lebensumfeld. In diesem Sinne bedeutet Palliativversorgung die Bereitstellung eines grundlegenden Versorgungskonzepts unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs eines Patienten, wo auch immer die Versorgung stattfindet. Kernbestandteil dieser Leistung ist die mit dem aktuellen Erkrankungsverlauf vertraute und spezialisiert qualifizierte „rund um die Uhr-Versorgung“ mit durchgängig verfügbaren ärztlich-pflegerischen Anteilen und allen erforderlichen multiprofessionellen medizinisch-pflegerisch sowie psychosozialen Leistungsressourcen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft SAPV (BAG-SAPV).

1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz "e.V."

1.3 Der Sitz des Vereins ist Berlin.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum zwischen der Eintragung und dem 31.12. des gleichen Jahres ist das Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

2.1 Die BAG-SAPV verfolgt das Ziel, die bundesweite Zusammenarbeit der Landesstrukturen, Fachverbände bzw. Landesverbände von Leistungserbringern aus dem Bereich der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) gemäß §37b und § 132 d SGB V zu fördern und zu unterstützen.

Ziel ist dabei die Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung und Unterstützung bzw. Begleitung sterbender Menschen und deren Umfeld in der öffentlichen Gesundheitspflege in der Bundesrepublik Deutschland durch Palliative-Care-Teams. Die BAG-SAPV setzt sich insbesondere für die bedarfsgerechte multiprofessionell teamorientierte Leistungserbringung durch diese Palliative-Care-Teams in der SAPV ein.

Die Ziele und der Zweck des Vereines dienen damit der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Zur Unterstützung dieser Ziele strebt der Verein auch die Förderung von einschlägiger Forschung und von hierzu erforderlichen Bildungsmaßnahmen an.

Die BAG-SAPV fördert insbesondere:

- die Entwicklung und Ausführung von Rahmenbedingungen für eine Umsetzung des Menschenrechtes auf Palliativ-Versorgung, vorrangig im jeweiligen Lebensbereich schwerkranker und sterbender Menschen,
- die Etablierung und Weiterentwicklung von nachhaltiger bedarfsgerechter ambulanter Palliativ-Versorgung und hospizlicher Unterstützung durch multiprofessionelle Palliative- Care-Teams,
- die Landesstrukturen multiprofessioneller Leistungserbringer der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV). Die Leistungserbringer der SAPV sollen bei der Leistungserbringung unterstützt werden. Ebenso soll die Strukturbildung der Leistungserbringer gefördert werden.
- die Weiterentwicklung der gesetzlichen, vertraglichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen, Strukturen und Lösungen für die spezifischen Anforderungen der SAPV auf Bundesebene,
- die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber staatlichen, öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen national und international, in Fragen der Hospiz- und Palliativversorgung. Insbesondere ist die BAG-SAPV die Vertretung gegenüber der Bundesregierung, den parlamentarischen, gesellschaftlichen und anderen politischen Gremien sowie gegenüber den Kranken- und Pflegekassen und sonstigen Kostenträgern sowie den weiteren Gremien der Selbstverwaltung auf Bundesebene,
- die Weiterentwicklung der fachlichen, qualitativen, finanziellen und wissenschaftlichen Grundlagen der SAPV auf Bundesebene,
- die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fragestellungen, die die hospizliche und palliative Versorgung betreffen, und Mitarbeit an solchen,
- die Unterstützung der Landesverbände bei ihrer Vernetzung untereinander. Der Verein fördert die Arbeit seiner Mitglieder durch Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander sowie Beratung zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen.
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Ziele des Vereins darzustellen und deren Durchsetzung zu ermöglichen.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 bis 68) der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist überkonfessionell und politisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verbot von Begünstigungen

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2 Ordentliches Vereinsmitglied kann je Bundesland ein Landesverband der Leistungserbringer der SAPV werden. Diese werden durch eine vom jeweiligen Landesverband für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes der BAG-SAPV schriftlich benannte Person (handelnde Deligierte) vertreten. Eine Neubenennung während dieser Wahlperiode ist mit der Genehmigung des Vorstandes der BAG-SAPV zulässig.

4.3 Außerordentliche Mitglieder können anerkannte Leistungserbringer der SAPV (eigene BSNR) werden. Auch natürliche Personen können außerordentliches Mitglied werden, allerdings nur als Initiatoren der Gründung eines Landesverbandes und nur so lange, bis in ihrem Bundesland ein Verband gegründet wird. Die außerordentlichen Mitglieder eines Bundeslandes haben zur Ausübung ihrer Mitgliedschaft nur eine gemeinsame Stimme in der Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit der Gründung eines Landesverbandes und der Aufnahme dieses Landesverbandes in die BAG-SAPV.

4.4 Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, insbesondere Einrichtungen der Hospiz- und Palliativversorgung, aber auch Einzelpersonen. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem Jahresbeitrag, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.5 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Art der angestrebten Mitgliedschaft muss sich aus dem Antrag ergeben.

4.6 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

4.7 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4.8 Personen, die sich in besonderem Maße um die SAPV verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person bzw. Erlöschen der juristischen Person.

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

5.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweifacher schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hierüber ist das betroffene Mitglied anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung schriftlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen, welche dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

5.4 Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

5.5 Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

6.1 Von den Mitgliedern werden jährlich zu zahlende Beiträge erhoben. Näheres hierzu regelt eine Beitragsordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird.

6.2 Der Verein kann auch Umlagen von seinen Mitgliedern erheben, wenn dies notwendig ist. Näheres hierzu wird ebenfalls in der Beitragsordnung geregelt. Die Umlagen dürfen eine Jahreshöchstgrenze in Höhe des zweifachen jährlichen Beitragssatzes nicht überschreiten und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Arbeitsgruppen

7.2 Die Vorstandsmitglieder müssen Delegierte ordentlicher Vereinsmitglieder sein. Die Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

7.4 Es können ein Beirat und Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Der Beirat wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand ernannt.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.

8.2 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb zweier Monate verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch 2 ordentliche Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung per unsignierter E-Mail ist ausreichend.

8.4 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet war.

8.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

8.6 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

8.8 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

8.9 In der Mitgliederversammlung sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder des gleichen Bundeslandes geben gemeinsam eine Stimme ab. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich und an den Vorstand zu richten. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

8.10 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

8.11 Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Stimmen von zwei ordentlichen Mitgliedern.

8.12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Delegierte ordentlicher Mitglieder sein. Jedes Vorstandsmitglied kann bei einfachen Geschäften den Verein einzeln vertreten. Sobald Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, die ein Volumen von 5.000,- EUR überschreiten oder es sich um den Abschluss von Mietverträgen und Einstellung Personal handelt können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.

9.2 Der Vorstand wird von der Gründungsmitgliederversammlung zunächst für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode wird der Vorstand für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

9.3 Die Wiederwahl ist zulässig.

9.4. Der Vorstand ist von dem Verbot des §181 BGB befreit.

9.5 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

9.6 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

9.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

9.8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9.9 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9.10 Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm zuarbeiten.

9.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

9.12 Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich oder durch elektronische Kommunikation im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklärt.

§10 Beirat

10.1 Es wird ein Beirat gebildet, der den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät.

10.2 Der Beirat besteht aus mindestens drei höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestätigt werden. Die Mitglieder des Beirats dürfen kein Vorstandsamt ausüben. Näheres regelt die gesonderte Beiratsordnung.

§ 11 Kassenprüfung

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zunächst für die Dauer von einem Jahr, nach Ende der ersten Wahlperiode für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen am Ende des Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und erstatten hierüber Bericht in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

11.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

11.3 Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck anberaumte Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. und an den Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V. zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Unterstützung der Versorgungsstrukturen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Satzungsänderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

13.2 Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

13.3 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Berlin, 14.07.2015

Unterschrift aller Gründungsmitglieder